

# Dresdner Neueste Nachrichten

**Anzeigenpreise:** Die 20 mm breite Zeile kostet 0,33 R.-M., für 40 Zeilen 13,20 R.-M. Die Restameile im Verhältnis an reaktionellem Zeit 79 mm breit, kostet 2 R.-M., für 40 Zeilen 80 R.-M. abzüglich 5% Kassenrabatt. — Die Druckgebühr für Druckaufnahmen beträgt 0,30 R.-M. — Für Einrückung an bestimmten Tagen und Plätzen kann eine Gebühr nicht übernommen werden.

**Unabhängige Tageszeitung mit Handels- und Industrie-Zeitung**

**Bezugspreise:** Bei freier Zustellung durch 2,00 R.-M. wochentlich. Bei Postzustellung durch 2,00 R.-M. wochentlich. Postbezug für den Monat 2,00 R.-M. einschließlich 0,45 R.-M. Postgebühren (ohne Zustellungsgebühr). Kreuzbandsendungen: Für die Woche 1,00 R.-M. Einzelnummer 10 R.-P., außerhalb Groß-Dresdens 15 R.-P.

Redaktion, Verlag und Druckerei: Dresden-K., Ferdinandstr. 1 • Postadresse: Dresden-K. 1, Postfach • Fernruf: Ortsverkehr Sammelnummer 24001, Fernverkehr 14194, 20024, 27081-27083 • Telegr.: Neueste Dresden Postfach: Dresden 2060 — Nichterlangte Einblendungen ohne Rückporto werden weder zurückgeschickt noch aufbewahrt. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörung oder Streik haben unsere Bezüge keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erfüllung des entsprechenden Antrages

Nr. 248 / 40. Jahrgang

Mit der Beilage „Technische Umschau“

Freitag, 21. Oktober 1932

## Unzulänglicher neuer Abrüstungsplan Frankreichs

Demissionsdrohungen des französischen Generalstabschefs — Der Reichszentralrat vor dem „Klepperausschuß“

### Herriot über Frankreichs Politik

Telegramm unseres Korrespondenten

ch. Paris, 20. Oktober

Die Kommissionsmitglieder für auswärtige Angelegenheiten sind am Mittwoch unter dem Vorsitz des Abgeordneten Francois Albert zusammen, um die Erklärungen des Ministerpräsidenten Herriot über den Stand der französischen Außenpolitik entgegenzunehmen. Der meiste Teil der Rede Herriots war natürlich der Abrüstungsfrage gewidmet. Der Ministerpräsident betonte, daß Frankreich bereit sei, soweit wie möglich die Einschränkung der Rüstungen durchzuführen. Es seien Vorschläge ausgearbeitet worden, die den Beweis des Abrüstungswillens Frankreichs liefern würden. Über den Inhalt des französischen Planes erklärte Herriot u. a. folgendes: „Es handelt sich um

eine Formel, in der die Abrüstung den Sicherheitsbedürfnissen Frankreichs untergeordnet ist.

Wir haben verschiedene Sicherheitspläne entworfen und entsprechend der Größe der uns ausstehenden Sicherheit verschiedene Abrüstungsvorschläge ausgearbeitet.“ Nach weiteren Ausführungen Herriots wird in dem Plan auf die Möglichkeit einer

Garantie der deutsch-polnischen Grenze gesprochen

folgt der alte St. Germain-Plan — d. Red.), von dem sogenannten „Kriegspotential“ der deutschen Industrie und von der Notwendigkeit, daß Kolonialstaaten über eine höhere Wehrmacht verfügen müßten als Völker, die keinen überseeischen Besitz zu verteidigen hätten. Schon aus diesen Andeutungen läßt sich erkennen, daß der französische Plan (dessen Schicksal man übrigens auch hier sehr skeptisch beurteilt) eine wirkliche Angelegenheit ist. Über einen solchen Plan zu verhandeln, wäre völlig zwecklos.

Herriot teilte Herriot mit, daß nach der Belagerung Deutschlands, an einer Konferenz in Genf teilzunehmen,

neue diplomatische Verhandlungen über die Wahl eines anderen Ortes

im Gange seien. Die von England vorgeschlagene Viermächte-Konferenz werde sich mit der Klärung der Streitigen Fragen zu befassen und die Vorarbeiten für die Abrüstungskonferenz zu schaffen haben. Nach der Meinung Herriots besteht für das Gelingen dieser Konferenz nur dann eine Garantie, wenn eine bewährte Abrüstung in jeder Form angeschaltet wird. Hinsichtlich der russischen Gleichberechtigung Deutschlands sei es zwischen England und Frankreich zu einer Annäherung gekommen. Nach weiteren Informationen aus dem Kreise Herriots sagte Herriot zur Frage der sogenannten „Wiederherstellung“, falls die Reichsregierung Maßnahmen treffen sollte, die die Verletzung des Versailler Vertrages zu betrachten wären,

so würde Frankreich den Gauger Schiedshof anrufen.

Die französische Regierung würde eine Entscheidung darüber verlangen, ob Deutschland die militärischen Klauseln des Versailler Vertrages gebrochen und sich damit einer Verletzung des Friedensvertrages schuldig gemacht habe. Falls der Gauger Schiedshof Frankreich nicht recht geben sollte, so würde die französische Regierung auf keinen Fall Gewalt anwenden. In der Wahl zwischen Mitteln der Gewalt und des Rechts würde sich die französische Regierung für das zweite entscheiden. Die Sitzung der Kommission fand unter dem Eindruck sensationeller Gerüchte über eine

Demissionsdrohung des französischen Generalstabschefs Wegand.

Diese Gerüchte sind bereits seit einiger Zeit im Umlauf und kamen auf dem Umweg über London und Genf zur Kenntnis hiesiger politischer Kreise. Der französische Generalstabschef soll erklärt haben, daß er sofort zurücktreten werde, falls Frankreich die bei Beginn der Abrüstungskonferenz eingenommene Haltung aufgeben und durch eine Schwächung der Wehrmacht seine Sicherheit gefährde.

### Die Reise nach Madrid

Telegramm unseres Korrespondenten

ch. Paris, 20. Oktober

Die Gerüchte über politische Ziele, die mit der bevorstehenden Reise Herriots nach Madrid verbunden sind, verstummen trotz allen Dementis nicht. Wesentlich sucht man am Don Juan d'Ortiz die internationalen Bedenken hinsichtlich eines militärischen Bündnisses zwischen Frankreich und Spanien zu zerstreuen. Eine aufsehenerregende Information der italienischen Zeitung „La Stampa“ über gewisse Pläne Frankreichs in Nordafrika bezeichnet man in Paris glattweg als einen Versuchsbolzen. Das italienische Blatt hatte nämlich behauptet, daß Frankreich die Absicht habe, kein Recht an Tanger an Spanien abzutreten und dagegen die Benutzung des Kap Juby und des Rio d'Oro, die angeblich für Madrid kein Interesse haben sollen, einzutauschen. Auf französischer Seite ist man bereit, zuzugestehen, daß die Reise Herriots zu einer Neuregelung und engeren Verknüpfung der französisch-spanischen Wirtschaftsbeziehungen führen könnte. Madrider Meldungen deuten auf eine bevorstehende Umgestaltung der spanischen Wirtschaftspolitik hin. Der Reichszentralrat hat ein neues französisch-spanisches Handelsvertragsprojekt in den Bereich der Möglichkeit. In gut unterrichteten spanischen Kreisen der französischen Hauptstadt wird man der Madrider Reise Herriots allerdings eine noch größere Bedeutung bei. Man spricht von der Notwendigkeit, um die militärische Verteidigung des nordafrikanischen Küstengebietes sicherzustellen, mit Frankreich eventuell ein Verteidigungsbündnis zu schließen und Stützpunkte mit Hilfe der französischen Rüstungsindustrie auszubauen.

### Die Arbeitsbeschaffung der Reichsbahn

VDZ, Berlin, 20. Oktober. (Eig. Drahtbericht)

Die Reichsbahn hat die Finanzierung ihres Arbeitsbeschaffungsprogramms in Höhe von 280 Millionen nunmehr gesichert. Rund 180 Mill. M. liegen ihr in Form von Staatsguthabensanleihe aus der Veräußerung zur Verfügung, für weitere 100 Millionen soll ihr eigener Kredit angespannt werden. Die Zwischenzeit bis zur Vollendung der Staatsguthabensanleihe wird mit Hilfe der Reichsbahn-Beschaffungs-G. m. b. H. überbrückt werden, die vor Kurzem von der Deutschen Verkehrskreditbank mit einem Kapital von 10 Mill. M. M. gegründet worden ist. — Über das Arbeitsbeschaffungsprogramm bis zum Betrage von 180 Millionen ist die Öffentlichkeit bereits unterrichtet. Der darüber hinausgehende Betrag ist in erster Linie zum Einbau der am früheren und noch laufenden Bestellungen herrührenden Oberbau- und sonstigen Stoffe bestimmt. Ferner sollen dringende kleinerer Arbeiten der Unterhaltung und Erneuerung der sonstigen und maschinellen Anlagen durchgeführt werden.

### Partei und Staat in Italien

Die neue faschistische Parteiverfassung

Von unserem Korrespondenten

Rom, im Oktober

Nun ist endlich, nachdem die Phantasie der Italiener viele Wochen hindurch mit den verschiedenartigen Gerüchten darüber genährt worden war, die neue Verfassung der faschistischen Partei veröffentlicht worden. Sie bedarf noch der Genehmigung durch den „Großen Rat“, der sich in seiner Sitzung vom 5. November mit ihr und mit einer Reihe wichtiger außenpolitischer Fragen befassen wird, aber es ist kaum zu bezweifeln, daß sie in der jetzt bekanntgewordenen Form Gesetz wird. Wir sagen ausdrücklich: Gesetz. Denn die faschistische Partei ist etwas gänzlich anderes als die Parteien anderer Länder. Sie ist nicht nur die einzige Partei Italiens, sie ist gewissermaßen eine staatliche Partei; sie hat das Recht auf die staatliche Macht, sowie ihr allein der Staat das Recht einräumt, Partei zu sein und sich Partei zu nennen.

Das geht mit absoluter Deutlichkeit wieder aus den Bestimmungen hervor, die auch das neue Statut über den Vektor der Partei — ihr Führer ist natürlich der Duce selbst — enthält. Der „segretario del partito“ wird auf Vorschlag des „Regierungshauptes“, also Mussolinis, durch königliches Dekret ernannt. Er ist also Staatsperson. In dieser Eigenschaft kann er zu den Sitzungen des Ministerrates hinzugezogen werden, gehört zum „obersten Verteidigungsrat“, leitet den großen Generalstab nach übergeordneten Befehl für militärische Dinge, zum „obersten Rat für nationale Erziehung“ und zu anderen Gremien, die rein staatlichen Charakter tragen. Auch die Mitglieder der Parteiführung, wenn an der Zahl, werden durch Dekret, allerdings nicht durch königliches, sondern durch Dekret des Duce ernannt. Wenn die Sitzungen der Parteiführung unter dem Vorsitz und auf Anordnung des Duce stattfinden, also in wichtigeren Fällen, nehmen der Innen- und der Korporationsminister an ihnen teil; steht nur der Parteiführer diesen Sitzungen vor, so werden die Unterstaatssekretäre im Innen- und im Korporationsministerium hinzugezogen. Worauf deutlich zu erkennen ist, wie eng die Beziehungen zwischen Partei und Staat nun auch durch das neue Statut gestaltet werden.

Trotzdem hat „die Partei“ noch faschistischer Auffassung noch eine Funktion, die außerhalb des Staates, besser gesagt neben dem Staate liegt. „Die Partei“, so heißt es in der Einleitung zu dem neuen Statut, „ist eine bürgerliche Willens im Dienste des faschistischen Staates. Fern von dogmatischen Formeln und harten Programmen führt die faschistische Partei, daß der Sieg davon abhängt, ob es ihr gegeben ist, sich ständig zu erneuern. Die Partei hört nur auf die allgemeinen Interessen der Nation.“ Und in Artikel 2 wird die Partei wie folgt definiert: „Die Partei sammelt um ihre Führer die Italiener, deren Treue, Ehrlichkeit, Mut, Intelligenz am sichersten erprobt ist und regeln dadurch jegliche politische, moralische und wirtschaftliche Arbeit im Lande.“ Man könnte aus dieser Definition folgern, daß die Partei sogar über dem Staate steht; und wenn der Faschismus immer wieder erklärt, der Staat stehe über allem, auch über der Partei, so steht diese Erklärung mit dem neuen Statut gewissermaßen im Widerspruch. Aber dieser Widerspruch, der vielleicht zu interessanten Rechtsfragen Erörterungen führen könnte, ist in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden. Denn — auch das beweist wieder einmal das neue Statut — die Einheit zwischen Partei und Staat ist da. Und zwar liegt sie in der Person Mussolinis, der zugleich „Regierungschef“ und Haupt der Partei ist.

Sowie das bekannte „Gesetz über das Reglementationssystem“ Mussolini fast unumschränkte Rechte über die Staatsleitung gegeben hat, so gibt ihm das neue Statut auch unumschränkte Rechte über die Partei. Nur so kann, wie der Parteiführer und die Mitglieder des Disziplinariums sein Vertrauen genießen, bleiben sie im Amt. Er ist die oberste richterliche Instanz in allen Disziplinarfällen, vor allem in den Fällen, wo ein Parteimitglied von der harten Strafe der Ausstoßung aus der Partei betroffen wird. Wie hat diese Strafe für einen politisch tätigen Menschen ausfällt, ergibt sich aus dem

Artikel 21 des Statuts, in dem es heißt: „Ein Faschist, der aus der Partei ausgeschlossen wird, muß vollkommen vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden.“ Weiterhin wird ausdrücklich bestimmt, daß die Ortsgruppenleiter „die Pflicht haben, die politische und moralische Verantwortung jedes einzelnen Parteimitgliedes, sowie die finanziellen Mittel, aus denen es seinen Lebensunterhalt bezieht, zu kennen“ und darüber genau Buch zu führen. Diese scharfe Kontrolle wird aber wiederum dadurch motiviert, daß ja die Partei ein Heiligtum der unverletzlichen und nichtigen Faschisten sein soll, in dem das Regime jederzeit die Männer finden kann, die es braucht.

Und darum soll sich die Partei vor allem aus der Jugend ergänzen, die durch die zahlreichen Jugendorganisationen bereits im Geiste des Faschismus erzogen worden ist. Was Mussolini von der Jugend erwartet, geht deutlich aus dem Schlußwort vor, den die jungen Leute bei ihrem Eintritt in die Partei schwören müssen. Er lautet: „Im Namen Gottes und Italiens schwöre ich, ohne Widerrede die Befehle des Duce auszuführen und mit allen meinen Kräften, wenn es nötig ist sogar mit meinem Blut, der Sache der faschistischen Revolution zu dienen.“ Die faschistische Partei ist also, zusammen mit der faschistischen Willens im Dienste des faschistischen Willens als ein Garant der in Italien herrschenden politischen Ordnung, nämlich der faschistischen, gedacht. Sie löst sich darum in ihrer staatlichen und in ihrer praktisch-politischen Stellung nur mit der kommunistischen Partei Italiens vergleichen. Der Staat gehört der Partei, und die Partei gehört dem Staate — so sehr, daß ein Unterschied zwischen Partei und Staat eigentlich gar nicht mehr besteht.

Es ist sehr bezeichnend, daß das neue Statut gerade in diesen Tagen veröffentlicht wird, in denen man sich in Rom anschaut, den letzten Jahrestag des „Marsches auf Rom“ zu feiern. Das Verhältnis zwischen Partei und Staat, wie es sich im letzten Jahrestag praktisch entwickelt hat, soll durch das neue Statut Gesetz werden. Schon vor geraumer Zeit wurde das faschistische Vektorenbündel in das Staatswappen aufgenommen; nun wird auch die Partei dem Staate rechtlich eingegliedert. Über beiden aber steht — das wird man in der Praxis niemals vergessen dürfen — die Persönlichkeit Mussolinis, mit dem das Schicksal dieses einzigartigen Staatswesens unauflöslich verbunden ist. Eine Tatsache, die deutlich beweist, daß dies Staatsystem auf andere Nationen nicht übertragen werden kann. Denn: Welche Art man auch die Menschen nicht.

### Moskaus Kampf gegen die Kirche

Auch ein Fünffahrplan

\* Berlin, 20. Oktober

Aus der Sowjetunion kommen, wie die „D. A. S.“ berichtet, Nachrichten über ein neues Dekret des Rates der Volkskommissare. Dieses Dekret enthält einen Fünffahrplan für die Ausrottung der Religion und Vernichtung der Kirche. Im ersten Jahr (1933) soll ein genauer Plan für die Schließung aller Kirchen und Gebetshäuser aufgestellt werden, die praktisch bis zum Frühjahr 1937 vollendet sein soll. Im zweiten Jahr sollen alle religiösen Feste innerhalb der Familie „liquidiert“ und gleichzeitig alle religiös gestimmten Personen aus den staatlichen Kreisläufen und Betrieben entfernt werden. Die gesamte religiöse Literatur und alle religiösen Rituale sollen verboten werden. Das dritte Jahr dient der Aktivierung der Gottesdienstlichen. Bis dahin sollen mindestens 150 religionsfeindliche Filme hergestellt sein, die insbesondere zur Vorbereitung in den Schulen bestimmt sind. Alle Diener religiöser Rituale, die sich weigern, ihr geistliches Amt aufzugeben, sollen aus der Sowjetunion verbannt werden. Im vierten Jahr soll die Ubergabe aller Kirchengelände, Synagogen und Kapellen an die Ortsbehörden und ihre Umwandlung in Volksspieltheater, Klubhäuser usw. durchgeführt werden. Das letzte Jahr soll den Gottesdienstlichen zum Abschluß bringen mit dem erhofften Ergebnis, daß jeder Gottesdienst aus dem Vergeßen des Volkes ausgeremot ist.